



Internet-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Feusisberg tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates im Internet unter *www.feusisberg.ch* sowie unter *www.schindellegi.ch* auf.

Art. 2

Ziel ist es, interessierten Vereinen, Firmen, öffentlich-rechtlichen Institutionen und der Bevölkerung im neuen Medium Internet ein Grundangebot an aktuellen Informationen über die Gemeinde Feusisberg anzubieten.

Art. 3

Die Gemeinde Feusisberg stellt Vereinen, Firmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen mit Domizil in der Gemeinde *gratis* einen Grundeintrag in ein Vereins- bzw. Firmenverzeichnis zur Verfügung. Nachträgliche Korrekturen, Löschungen etc. werden auf Verlangen der Eingetragenen *gratis* vorgenommen (Ausnahmen siehe Artikel 7).

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Für das Informationsangebot der Gemeinde Feusisberg im Internet werden folgende Zuständigkeiten definiert:

- a) Festlegen des Informationsangebotes
 - *Gemeinderat*
 - Liefern von aktuellen Informationen
 - *Verwaltung*
- b) Kontrolle der Daten, aufbereiten und aktualisieren, Weitergabe an den Web-Designer
 - *Internet-Verantwortlicher*
- c) Kontrollstelle
 - *Gemeindeschreiber*
- d) Gestaltung des Internet-Auftrittes, Datenpflege
 - *Web-Designer und Internet-Verantwortlicher*
- e) Lagerplatz für die Internet-Seite *www.feusisberg.ch*
 - *Provider*

Art. 5**Die Internet-Delegation**

- ein Mitglied des Gemeinderates
- Internet-Verantwortliche/r
- IT-Verantwortliche/r

Aufgaben der Internet-Delegation

- a) Überwachung und Anpassung des Internet-Reglementes
- b) Überwachung der Dienstleistung von Provider und Web-Designer
- c) Behandlung von Anträgen und Reklamationen aus der Bevölkerung, von Vereinen und Firmen
- d) Internet-Beobachtung in Bezug auf missbräuchliche Verwendung von Informationen und Design der Gemeinde Feusisberg
- e) Budget und Budgetkontrolle

Die Internet-Delegation tagt auf Einladung des/der Internet-Verantwortlichen. Jedes Mitglied kann eine Sitzung beantragen. Der/die IT-Verantwortliche führt das Protokoll.

III. Angebot**Art. 6**

Das Angebot der Gemeinde Feusisberg im Internet umfasst Informationen, die von allgemeinem Interesse sind. Es ist zu beachten, dass nur aktuelle und geprüfte Informationen im Internet veröffentlicht werden. Auf der Internet-Seite wird keine Werbung platziert. Die Präsentation ist deutschsprachig.

Art. 7

Vereine, Firmen und öffentlich-rechtliche Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Feusisberg können im Branchen- oder Vereinsverzeichnis *gratis* einen Grundeintrag beantragen. Dieser Grundeintrag setzt sich wie folgt zusammen:

Vereine:

- Verein
- Kontaktperson
- Adresse
- PLZ / Ort
- Telefon / Fax
- E-Mail / Homepage (Links)

Firmen / öffentlich-rechtliche Institutionen:

- Branche
- Firma

- Kontaktperson
- Adresse
- PLZ / Ort
- Telefon / Fax
- E-Mail / Homepage (Links)

Banner können auf Wunsch gegen Verrechnung eingetragen werden. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls kostenpflichtig.*

*Diese Arbeit wird durch eine externe Firma ausgeführt.

Art. 8

Bei Vereinen, Firmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen wird auf Wunsch *gratis* ein Link zur eigenen Homepage erstellt.

Art. 9

- a) Damit die Einträge im Vereins- bzw. Branchenverzeichnis durch die Gemeinde veröffentlicht werden, muss der Interessent bzw. die Interessentin die Vereinbarung zum Reglement ausfüllen und unterzeichnen. Mit dieser Vereinbarung wird das Einverständnis bestätigt.
- b) Der Interessent bzw. die Interessentin verpflichtet sich, keine Informationen mit widerrechtlichem Inhalt zu veröffentlichen oder mit Links zugänglich zu machen. Veränderliche oder zeitlich begrenzte Informationen sind rechtzeitig anzupassen oder zu löschen.
- c) Die Schranken der allgemeinen Rechtsordnung, insbesondere die urheber-, wettbewerbs- und persönlich-rechtlichen Normen sind zu beachten. Es darf in keiner Weise unlauterer oder unfairer Wettbewerb stattfinden. Ohne Einwilligung der Berechtigten dürfen keine geschützten Werke (Texte, Bilder, Tonwerke, Filme und andere Gestaltungselemente oder allenfalls weitere urheberrechtlich geschützte Daten) benutzt oder bearbeitet werden.
- c) Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung kann die Internet-Kommission den Link löschen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

8835 Feusisberg, 16. Juni 2010

Gemeinderat Feusisberg



Margrit Schuler
Gemeindepräsidentin



Werner Müller
Gemeindeschreiber